



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

AZ: 31-8412.72-5 (6/2023)

MERKBLATT

für Interessenten an der Abschlussprüfung im Beruf Pferdewirt/in nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

(sog. Externenprüfung)

Für Personen, die langjährig im Beruf tätig sind, besteht die Möglichkeit, als externer Prüfungsteilnehmer (ohne Ausbildung im Beruf Pferdewirt/in) zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 45 Abs. 2 BBiG ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wer mindestens die 1,5 fache Zeit der Regelausbildungszeit **hauptberuflich** in dem Beruf tätig war, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Beim Beruf Pferdewirt/Pferdewirtin beträgt die Regelausbildungszeit 3 Jahre. Deshalb sind mindestens 4,5 Jahre nachzuweisen.

Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf.

In besonderen Fällen kann auch eine Verkürzung der Mindestzeit in Frage kommen: Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

Über diese Entscheidung wird der Prüfungsausschuss mit hinzugezogen werden.

Was heißt „hauptberufliche Tätigkeit“:

Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese Tätigkeit mehr als 50 % der regulären Arbeitszeit ausmacht und nach Mindestlohn bezahlt wird. Es wird von einer hauptberuflichen Tätigkeit ausgegangen, wenn z.B.:

a) im Anstellungsverhältnis mit über 30 Wochenstunden sozialversicherungspflichtig gearbeitet wird, die Höhe der Vergütung mindestens dem Mindestlohn entspricht und einen wesentlichen Einkommensbeitrag ausmacht.

b) selbständig im eigenen Betrieb in einem entsprechenden zeitlichen Umfang gearbeitet wird und ein wesentlicher Einkommensbeitrag erzielt wird.

Zur Glaubhaftmachung ist die Tätigkeit zu beschreiben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. (z.B. Arbeitsvertrag, Einkommensnachweise, jährliche exemplarische Lohnabrechnung, Betriebsbeschreibung mit Größe und Tierbestand, etc.)

Ausbildungszeiten im Beruf Pferdewirt/in (z.B. bei vorzeitig beendeter Ausbildung) könnten berücksichtigt werden. Als Nachweis ist hier der eingetragene Ausbildungsvertrag (ggf. mit Auflösungsbescheid) und der Ausbildungsnachweis z.B. in Form eines Berichtsheftes vorzulegen.

Anmeldung zur Abschlussprüfung

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung ist auf dem entsprechenden Vordruck des Regierungspräsidiums Karlsruhe einzureichen. Die weiteren beizufügende Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Anmeldevordruck „Anmeldung zur Abschlussprüfung nach § 45, Absatz 2 BBiG“

Die Anmeldung mit den vollständigen Unterlagen senden Sie an:

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 31
Schlossplatz 4 - 6
76131 Karlsruhe

Folgende Anmeldefristen sind einzuhalten:

- Fachrichtung: Pferdehaltung und Service, Pferdezucht, Pferderennen und Spezialreitweisen
↳ **1. März eines Jahres**

- Fachrichtung: Klassische Reitausbildung
↳ **1. Oktober für die Prüfung im darauffolgenden 1. Halbjahr**

Kontakt und weitere Auskünfte:

Frau Sigrid Meng

Tel.: 0721 / 926 - 3714 (tägl. von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr)

E-Mail: Sigrid.Meng@rpk.bwl.de